



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

21. Juli 2026

Seite 1 von 2

Über die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster
- Dezernat 20 -

Aktenzeichen 534-26.01.03-
000023-2026-0008574
bei Antwort bitte angeben

An die

Kommunalen Leistungsträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen

RBe [REDACTED]
Telefon 0211 837-[REDACTED]
Telefax 0211 837-[REDACTED]
[REDACTED]@mkjfgfi.nrw.de

-Versand erfolgt ausschließlich elektronisch -

Informationsschreiben zur Umsetzung des Gemeinsamen Europäi- schen Asylsystems (GEAS)

hier: Gesundheitsversorgung von mindj. Geflüchteten

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12. Juni 2026 traten das GEAS-Anpassungsgesetz sowie das GEAS-Anpassungsfolgesgesetz in Kraft. Mit diesen Gesetzen hat der Bundesgesetzgeber u.a. die EU-Aufnahmerichtlinie 2024/1346 in nationales Recht umgesetzt. Sowohl die elf GEAS-Rechtsakte als auch die zwei nationalen Umsetzungsrechtsakte adressieren diverse Themengebiete im Bereich Migration und Flucht. Über eine Änderung, die das AsylbLG betrifft, möchte ich Sie hiermit informieren.

Diese Änderung betrifft die Gesundheitsversorgung minderjähriger Flüchtlinge. Art. 22 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie regelt, dass minderjährige Kinder von Antragstellern und minderjährige Antragsteller dieselbe Art von Gesundheitsversorgung erhalten wie die Staatsangehörigen des EU-Mitgliedstaates, die minderjährig sind. Minderjährige Geflüchtete haben demnach Anspruch auf dieselbe Gesundheitsversorgung wie Minderjährige mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Diese Bestimmung wurde durch Änderungen des § 4 Absatz 4 AsylbLG sowie des § 264 Absatz 2, 3, 5, 7 SGB V umgesetzt. Im Ergebnis wird die

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Krankenbehandlung von minderjährigen AsylbLG-Grundleistungsempfangende nunmehr von der Krankenkasse übernommen. Die Gesetzesänderung bewirkt, dass für diese Personengruppe dasselbe Verfahren gilt, wie für Analogleistungsbeziehende. Dies bedeutet:

Seite 2 von 2

- Minderjährige Grundleistungsempfangende haben ein **Wahlrecht und eine Wahlpflicht bzgl. der Krankenkasse** (§ 175 Abs. 3 S. 1 SGB V)
- wird innerhalb einer zweiwöchigen Frist keine Krankenkasse ausgewählt, so erfolgt eine **Ersatzwahl durch die Leistungsbehörde** (§ 175 Abs. 3 S. 2 SGB V).

Die Frist zur Wahl der Krankenkasse beginnt mit dem Leistungsbezug der Betroffenen. Für die Leistungsberechtigten, die aus einer Landeseinrichtung zugewiesen werden, erfolgt im Rahmen der Zuweisung eine Mitteilung darüber, bei welcher Krankenkasse zuvor eine Versicherung bestand.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Günnel